

Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) - GeschO - vom 11.11.2010 i.d.F. vom 17.03.2021	Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) - GeschO - vom 11.11.2010 i.d.F. vom XX.XX.2025	Hinweise zu verpflichtenden bzw. möglichen Änderungen der Geschäftsordnung:
Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 17.03.2021 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen: I. Geschäftsführung des Rates 1. Vorbereitung der Ratssitzungen § 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen- und Funktionsbezeichnungen tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. § 2 Einberufung der Ratssitzung (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.	Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 666/SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am XX.XX.2025 folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gronau (Westf.) beschlossen: I. Geschäftsführung des Rates 1. Vorbereitung der Ratssitzungen § 1 Personen- und Funktionsbezeichnungen Personen- und Funktionsbezeichnungen tragen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung. In der internen wie externen dienstlichen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten. § 2 Einberufung der Ratssitzung (1) Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens mindestens alle 2 Monate einberufen. Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen. (2) Die Einberufung erfolgt im Verhinderungsfall des Bürgermeisters durch die ehrenamtliche stellvertretende Bürgermeisterin oder den ehrenamtlichen stellvertretenden Bürgermeister.	Hinweise in blau = Mustergeschäftsordnung Hinweise in gelb = Vorschlag Verwaltung bzw. redaktionell Neu aufgrund Änderung der GO ab 01.11.25: Bislang gab es keine eindeutige Regelung. Auch in den Kommentierungen gab es unterschiedliche Auffassungen, ob die Vertretung im Amt oder die ehrenamtliche Vertretung einlädt. Der Gesetzgeber hat hier nun Klarheit geschaffen.

(2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung auf elektronischem Wege oder durch Briefzustellung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. (3) Im Falle der elektronischen Ladung erhalten die Ratsmitglieder und die Beigeordneten eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Einladung mit den Sitzungsunterlagen über das Internet in einem geschützten Bereich des Ratsinformationssystems der Stadt Gronau (Westf.) abrufbar ist. (4) Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit sind in den vom Rat beschlossenen Richtlinien zur digitalen Ratsarbeit geregelt. (5) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben, die in begründeten Fällen unter Angabe der Gründe nachgereicht werden können.	(2 3) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung der Einladung auf elektronischem Wege oder durch Briefzustellung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt durch Übersendung einer Einladung an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form. Auf Antrag kann an Stelle einer elektronischen Einladung diese auch schriftlich auf postalischem Weg erfolgen. (3 4) Im Falle der elektronischen Ladung erhalten die Ratsmitglieder und die Beigeordneten eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Einladung mit den Sitzungsunterlagen über das Internet in einem geschützten Bereich des Ratsinformationssystems der Stadt Gronau (Westf.) abrufbar ist. (4 5) Einzelheiten zur digitalen Ratsarbeit sind in den vom Rat beschlossenen Richtlinien zur digitalen Ratsarbeit geregelt. (5 6) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizugeben, die in begründeten Fällen unter Angabe der Gründe nachgereicht werden können.	
§ 3 Ladungsfrist	§ 3 Ladungsfrist	Da die Briefzustellung aus Ziffer 3 grds. herausgenommen wurde, sollte die Ziffer 7 gemäß Mustergeschäftsordnung Ziffer 5 aufgenommen werden.
(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung der E-Mail gem. § 2 (3) oder des Briefes gem. § 2 (2) nicht eingerechnet, zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	(1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung der E-Mail gem. § 2 (3) oder des Briefes gem. § 2 (2) nicht eingerechnet, zugehen. (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.	Anpassung an Wortlaut der Mustergeschäftsordnung.
§ 4 Aufstellung der Tagesordnung	§ 4 Aufstellung der Tagesordnung	
(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung der Ratssitzung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen,	(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung der Ratssitzung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen,	

die ihm in schriftlicher Form spätestens am 9. Tag vor dem Sitzungstag nachweislich spätestens bis 8.00 Uhr von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Als regelmäßige Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen: a) Beschlussfähigkeit, b) Niederschrift, c) Mitteilungen der Verwaltung, d) Anfragen. (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 5 Öffentliche Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister im Zeitpunkt des Ereignisses so anzuzeigen, dass es der/die Schriftführer/in in der Niederschrift vermerken kann.	die ihm in schriftlicher Form spätestens am 9. Tag vor dem Sitzungstag nachweislich spätestens bis 8.00 Uhr von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. (2) Als regelmäßige Punkte sind auf die Tagesordnung zu setzen: a) Beschlussfähigkeit, b) Niederschrift, c) Mitteilungen der Verwaltung, d) Anfragen. (3) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsordnung, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. (4) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist. § 5 Öffentliche Bekanntmachung Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Hauptsatzung hierfür vorschreibt. § 6 Anzeigepflicht bei Verhinderung (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen. (2) Ratsmitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen, haben dies dem Bürgermeister im Zeitpunkt des Ereignisses so anzuzeigen, dass es der/die Schriftführer/in in der Niederschrift vermerken kann.	
--	--	--

(3) Die vorübergehende Abwesenheit sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Beratung bzw. Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten soll dem Bürgermeister von den betreffenden Ratsmitgliedern angezeigt werden. Sie ist von der Schriftführung in der Niederschrift zu vermerken. 2. Durchführung der Ratssitzungen a) Allgemeines § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Alle haben das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 19 GeschO (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt Gronau; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Gronau Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW), g) Darlehensangelegenheiten, h) Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder	(3) Die vorübergehende Abwesenheit sowie die Nichtteilnahme von Ratsmitgliedern an der Beratung bzw. Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten soll dem Bürgermeister von den betreffenden Ratsmitgliedern angezeigt werden. Sie ist von der Schriftführung in der Niederschrift zu vermerken. 2. Durchführung der Ratssitzungen a) Allgemeines § 7 Öffentlichkeit der Ratssitzungen (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Alle haben das Recht, als Zuhörende an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörenden sind - außer im Falle des § 19 GeschO (Einwohnerfragestunde) - nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. (2) Für folgende Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen: a) Personalangelegenheiten, b) Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken durch die Stadt Gronau; dies gilt auch für Pacht, Miete oder ähnliche Rechtsgeschäfte, durch die der Stadt Gronau Rechte an einer Liegenschaft verschafft werden bzw. die Stadt solche Rechte Dritten verschafft, c) Auftragsvergaben, d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung, e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten, f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Jahresabschlusses und der Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 Abs. 1 GO NRW), g) Darlehensangelegenheiten, h) Rechtsstreitigkeiten und Prozessangelegenheiten. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnigte Ansprüche oder	
---	---	--

Interessen einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner Personen oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 8 Vorsitz (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW). Im Zweifelsfall entscheidet der Rat über Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist bei Zweifelsfällen eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. § 9 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine	Interessen einzelner Personen den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten. (3) Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 48 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 GO NRW). (4) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner Personen oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen. § 8 Vorsitz (1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt seine Stellvertretung den Vorsitz. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO NRW. (2) Der Bürgermeister hat die Sitzung sachlich zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 51 GO NRW). Im Zweifelsfall entscheidet der Rat über Auslegung und Anwendung dieser Geschäftsordnung. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist bei Zweifelsfällen eine Entscheidung des Rates herbeizuführen. § 9 Beschlussfähigkeit (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine	
---	---	--

Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW). § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt. § 11 Teilnahme an Sitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).	Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO NRW). (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO NRW). § 10 Befangenheit von Ratsmitgliedern (1) Muss ein Ratsmitglied annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO NRW von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschlussgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Rat darüber, ob ein Ausschlussgrund besteht. (3) Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Absatz 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen. (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem/der Stellvertretenden Bürgermeister*in vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt. § 11 Teilnahme an Sitzungen (1) Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).	Anpassung an die Mustergeschäftsordnung und die GO.
---	---	--

(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können je nach Bedarf durch den Rat oder den Bürgermeister weitere Bedienstete der Verwaltung, Angehörige des Personalrates und die Geschäftsführer*innen/Prokura führenden Personen der Gesellschaften, an denen die Stadt Gronau zu einhundert Prozent beteiligt ist, sowie durch den Rat sonstige Sachverständige hinzugezogen werden. (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für Zuschauer*innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO NRW). (4) Die örtliche Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der schriftlichen Erläuterung einzuladen.	(2) Zu einzelnen Tagesordnungspunkten können je nach Bedarf durch den Rat oder den Bürgermeister weitere Bedienstete der Verwaltung, Angehörige des Personalrates und die Geschäftsführer*innen/Prokura führenden Personen der Gesellschaften, an denen die Stadt Gronau zu einhundert Prozent beteiligt ist, sowie durch den Rat sonstige Sachverständige hinzugezogen werden. Diese Personen haben Rederecht. (3) Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörende teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Sie haben sich in dem für Zuschauer*innen bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufzuhalten. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 5 GO NRW). (4) Die örtliche Tagespresse ist zu den öffentlichen Sitzungen des Rates unter Mitteilung der Tagesordnung und Beifügung der schriftlichen Erläuterung einzuladen.	Die bisherige Regelung hatte zur Folge, dass über ein Rederecht sonstiger Gäste erst in der Sitzung und in deren Anwesenheit abgestimmt werden musste. Durch die vorgeschlagene Änderung könnte man künftig darauf verzichten. Gesetzliche Änderung.
b) Gang der Beratungen § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	b) Gang der Beratungen § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung (1) Der Rat kann beschließen, a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden, c) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs. 2 bis 4 GeschO handelt. (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO NRW). Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.	Korrektur von Abs. 4 auf Abs. 5

(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	(3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab. (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Absatz 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister von Amts wegen den Antrag und lässt darüber abstimmen.	
§ 13 Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst der/die Berichterstatte*r in das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4 GeschO. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister führt über die Wortmeldungen eine Liste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Weder der Bürgermeister, ein anderes Ratsmitglied noch die Verwaltung dürfen eine redende Person unterbrechen, es sei denn, dass diese zur Ordnung gerufen werden muss. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will,	§ 13 Redeordnung (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 4 Abs. 1 GeschO), so ist zunächst den Antragstellenden Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, erhält zunächst der/die Berichterstatte*r in das Wort. (2) Hinsichtlich der Angelegenheiten, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fallen, gelten § 12 Abs. 3 und 4 GeschO. (3) Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Der Bürgermeister führt über die Wortmeldungen eine Liste und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen. Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Weder der Bürgermeister, ein anderes Ratsmitglied noch die Verwaltung dürfen eine redende Person unterbrechen, es sei denn, dass diese zur Ordnung gerufen werden muss. (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will,	

ein Missverständnis aufklären oder eine persönliche Erklärung abgeben will. (5) Dem Bürgermeister bzw. den Beigeordneten kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache sowie deren Begründung durch ein Mitglied der jeweiligen Fraktion bleiben hiervon unberührt. (7) Alle Antragstellenden haben das Recht, vor der Abstimmung über den jeweiligen Antrag oder vor dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen. § 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) Auf Schluss der Aussprache (§ 15 GeschO), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15 GeschO), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes, e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, i) auf Ladung und Anhörung von Sachverständigen sowie auf Einholung von Gutachten.	ein Missverständnis aufklären oder eine persönliche Erklärung abgeben will. (5) Dem Bürgermeister bzw. den Beigeordneten kann auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden. (6) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 4 Minuten. Sie kann durch Beschluss des Rates verlängert oder verkürzt werden. Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen. Anträge zur Geschäftsordnung und Anträge zur Sache sowie deren Begründung durch ein Mitglied der jeweiligen Fraktion bleiben hiervon unberührt. (7) Alle Antragstellenden haben das Recht, vor der Abstimmung über den jeweiligen Antrag oder vor dessen Vertagung ein Schlusswort zu sprechen. § 14 Anträge zur Geschäftsordnung (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Ratsmitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge: a) Auf Schluss der Aussprache (§ 15 GeschO), b) auf Schluss der Rednerliste (§ 15 GeschO), c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister, d) auf Vertagung des Tagesordnungspunktes, e) auf Unterbrechung, Vertagung oder Aufhebung der Sitzung, f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, g) auf namentliche oder geheime Abstimmung, h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung, i) auf Ladung und Anhörung von Sachverständigen sowie auf Einholung von Gutachten. Anträge auf Schluss der Aussprache (lit. a) und Schluss der Rednerliste (lit. b) können nur von Mitgliedern des Rates gestellt werden, die sich bis zum Antrag nicht an der Beratung beteiligt haben. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.	Angleichung an Mustergeschäftsordnung. Angleichung an Mustergeschäftsordnung.
---	--	---

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. § 16 Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, sind sie dem Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.	(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Ratsmitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Als dann ist über den Antrag abzustimmen. In Fällen des § 16 Abs. 3 und Abs. 4 GeschO bedarf es keiner Abstimmung. (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. § 15 Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste Jedes Ratsmitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, dass die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der/die Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. § 16 15 Anträge zur Sache (1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten. (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, sollen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden. Sofern sie nicht abgelehnt oder ohne Widerspruch angenommen werden, sind sie dem Haupt- und Finanzausschuss zu überweisen.	Anpassung Angleichung an Mustergeschäftsordnung. Inhaltlich findet sich diese Passage jetzt in § 14 wieder.
---	--	---

§ 17 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zum Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Rat die Reihenfolge der Abstimmung. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist bei Zweifelsfällen eine Entscheidung des Rates herbeizuführen, wenn dieser Antrag von mindestens 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates unterstützt wird. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen. (3) Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 2 Ratsmitgliedern unterstützt wird. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken. (4) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates unterstützt wird. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Die Stimmenzählung nimmt vor a) bei Beschlüssen und bei Wahlen durch Zuruf der Bürgermeister mit Unterstützung der Schriftführung, b) bei geheimen Abstimmungen die Schriftführung im Beisein von drei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern. Das Abstimmungsergebnis ist im Falle des § 17 Abs. 6a GeschO unmittelbar nach der Auszählung der jeweiligen Abstimmung vom Bürgermeister bekanntzugeben. (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	§ 17 16 Abstimmung (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zum Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Rat die Reihenfolge der Abstimmung. Auf Antrag eines Ratsmitgliedes oder des Bürgermeisters ist bei Zweifelsfällen eine Entscheidung des Rates herbeizuführen, wenn dieser Antrag von mindestens 2/3 der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates unterstützt wird. (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen. (3) Namentliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens 2 Ratsmitgliedern unterstützt wird. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitglieds in der Niederschrift zu vermerken. (4) Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates unterstützt wird. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang. (6) Die Stimmenzählung nimmt vor a) bei Beschlüssen und bei Wahlen durch Zuruf der Bürgermeister mit Unterstützung der Schriftführung, b) bei geheimen Abstimmungen die Schriftführung im Beisein von drei vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern. Das Abstimmungsergebnis ist im Falle des § 17 Abs. 6a § 16 Abs. 6 lit. a GeschO unmittelbar nach der Auszählung der jeweiligen Abstimmung vom Bürgermeister bekanntzugeben. (7) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.	Alternativ könnte hier die folgende Fassung der Mustergeschäftsordnung genommen werden, die vorsieht, dass der BM in Zweifelsfällen entscheidet: In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung. Alternativ könnte hier die folgende Fassung der Mustergeschäftsordnung genommen werden: Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung.
--	--	--

§ 18 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind dem Bürgermeister mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstag zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das fragestellende Ratsmitglied es verlangt. Auf Verlangen des fragestellenden Ratsmitglieds sind Frage und Antwort dem Rat mitzuteilen. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das fragestellende Ratsmitglied darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragestellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	§ 18 17 Fragerecht der Ratsmitglieder (1) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. Anfragen sind dem Bürgermeister mindestens 5 Werktage vor dem Sitzungstag zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn das fragestellende Ratsmitglied es verlangt. Auf Verlangen des fragestellenden Ratsmitglieds sind Frage und Antwort dem Rat mitzuteilen. (2) Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Gronau fallen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Das fragestellende Ratsmitglied darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, b) die begehrte Auskunft derselben oder einer anderen fragestellenden Person innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde, c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. (4) Eine Aussprache findet nicht statt.	
§ 19 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Gronau berechtigt, nach Aufruf des	§ 19 18 Fragerecht von Einwohnerinnen und Einwohnern (1) Der Rat kann beschließen, dass eine Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner in die Tagesordnung der nächstfolgenden Ratssitzung aufgenommen wird. In diesem Falle ist jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Gronau berechtigt, nach Aufruf des	

Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen oder Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragestellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt. § 20 Entscheidungskontrolle Über den Stand der Ausführungen von Ratsbeschlüssen hat die Verwaltung den Rat bzw. die zuständigen Ratsausschüsse spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung zu unterrichten. Hinderungsgründe, die einer Verwirklichung noch entgegenstehen, sind dabei mitzuteilen. Die Berichterstattung ist in gleichen Zeitabständen zu wiederholen, wenn die Verwirklichung des Beschlusses längere Zeit in Anspruch nimmt. § 21 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	Tagesordnungspunktes mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen. Grundsätzlich soll die Einwohnerfragestunde – auch ohne vorherigen Antrag – ein Mal pro Quartal stattfinden. (2) Melden sich mehrere Einwohnerinnen oder Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede fragestellende Person ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen. (3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Eine Aussprache findet nicht statt. § 20 19 Entscheidungskontrolle Über den Stand der Ausführungen von Ratsbeschlüssen hat die Verwaltung den Rat bzw. die zuständigen Ratsausschüsse spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung zu unterrichten. Hinderungsgründe, die einer Verwirklichung noch entgegenstehen, sind dabei mitzuteilen. Die Berichterstattung ist in gleichen Zeitabständen zu wiederholen, wenn die Verwirklichung des Beschlusses längere Zeit in Anspruch nimmt. § 24 20 Wahlen (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen. (2) Abweichend dazu kann eine geheime Wahl durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder dies beantragt. Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied des Rates der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Ungekennzeichnete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.	Die Einwohnerfragestunde findet mittlerweile auch ohne vorherige Beantragung regelmäßig – ein Mal im Quartal – statt. Diesen Turnus könnte man in der Geschäftsordnung festschreiben. Anpassung an die Mustergeschäftsordnung und die geänderte GO (§ 50 GO).
---	---	---

(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.	(3) Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO NRW). (4) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO NRW.	
c) Ordnung in den Sitzungen § 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht	c) Ordnung in den Sitzungen § 22 21 Ordnungsgewalt und Hausrecht (1) Der Bürgermeister eröffnet, leitet und schließt die Ratssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (vgl. § 51 Abs. 1 GO NRW). (2) Ratsmitglieder, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, können vom Bürgermeister zur Sache verwiesen werden. Wenn ein Ratsmitglied die Ordnung oder die Würde des Rates verletzt, wird es ermahnt, wieder zur Ordnung zurückzufinden oder seine Ausführungen zu berichtigen. Ein Ratsmitglied kann auch ohne vorherige Ermahnung unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen zu werden. Dies kann auch in der nächstfolgenden Sitzung geschehen. Die Ordnungsmaßnahmen und der Anlass hierzu dürfen in dieser Sitzung nicht zum Gegenstand von Erörterungen gemacht werden. Ist das Ratsmitglied in der Debatte zum selben Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Sach- oder Ordnungsrufes hingewiesen worden, so wird ihm das Wort entzogen. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, zur Ordnung rufen.	Anpassung an die Mustergeschäftsordnung und den neugefassten § 51 GO NRW. Hierzu ein Auszug aus der Gesetzesbegründung bzw. Stellungnahme des StGB: <i>In der kommunalpolitischen Praxis hat sich das Instrumentarium, das zur Handhabung der Ordnung in den Sitzungen zur Verfügung steht, in jüngerer Vergangenheit als nicht ausreichend erwiesen, um Störungen des Sitzungsablaufes insbesondere durch Verletzungen der Ordnung und Würde des Gremiums effektiv zu begegnen. Insbesondere besteht das Bedürfnis, unterhalb der Schwelle eines Sitzungsausschlusses als Maßnahme mit der höchsten Eingriffsintensität eine weitere angemessene Reaktionsmöglichkeit für ein abgestuftes Vorgehen bei Ordnungsverstößen zur Verfügung zu stellen, die über einen Ordnungsruf hinausgeht. Daher erscheint es geboten, einen differenzierten Regelungsrahmen für die Ordnung in den Sitzungen zu schaffen. § 51 wurde vor diesem Hintergrund und in Anlehnung an die Regelungen für den Landtag NRW vollständig neu gefasst</i> Die Absätze 1 – 3 stammen aus der Mustergeschäftsordnung und orientieren sich inhaltlich am neuen § 51 Abs. 1-2 GO NRW.

(1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der folgenden §§ 23 bis 25 GeschO - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann	(4) Wegen einer nicht nur geringfügigen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Rates kann der Bürgermeister gegen ein Ratsmitglied, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, ein Ordnungsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro bis maximal 1.000 Euro festsetzen. Im Wiederholungsfall verdoppelt sich das Ordnungsgeld. Absatz 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. (5) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Bürgermeister, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen ist, Ratsmitglieder von der Sitzung ausschließen. Diese haben den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so wird die Sitzung unterbrochen. Die ausgeschlossenen Ratsmitglieder ziehen sich dadurch ohne Weiteres die Ausschluss für weitere drei Ratssitzungen zu. Weigert sich ein ausgeschlossenes Ratsmitglied wiederholt, den Anordnungen während der Sitzung zu folgen, so tritt der Ausschluss für fünf Ratssitzungen ein. Der Bürgermeister stellt diese Folge bei Wiedereröffnung oder bei Beginn der nächsten Sitzung fest. Ausgeschlossene Ratsmitglieder dürfen auch an Ausschusssitzungen nicht teilnehmen. Versucht ein ausgeschlossenes Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, so finden die Sätze 3 bis 6 Anwendung. (6) Das betroffene Ratsmitglied kann gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung bis zum Beginn der nächsten Ratssitzung schriftlich Einspruch beim Bürgermeister einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Rat in seiner nächsten Sitzung. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. (7) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. (1) In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen - vorbehaltlich der folgenden §§ 23 bis 25 GeschO - alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann	Die Ziffern 4 – 6 entsprechen den Regelungen des neuen § 51 Abs. 3-5 GO NRW. Sie wurden nicht in die Mustergeschäftsordnung aufgenommen, sollten aus Sicht der Verwaltung jedoch der Vollständigkeit und Klarheit halber aufgenommen werden. Entspricht dem Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 sowie dem Absatz 4 der Mustergeschäftsordnung.
---	---	---

vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. § 23 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister dieser Person das Wort entziehen, wenn sie Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Person, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. § 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden. (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörenden störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörenden bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist. § 23 Ordnungsruf und Wortentziehung (1) Redner*innen, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen. (2) Redner*innen, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen. (3) Hat eine Rednerin oder ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister dieser Person das Wort entziehen, wenn sie Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einer Person, der das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden. § 24 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung Einem Ratsmitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, kann durch Beschluss des Rates die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 45 GO NRW) entzogen werden. Setzt das Ratsmitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen im Beschluss festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Ratssitzungen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss bewirkt, dass das Ratsmitglied für den festgelegten Zeitraum auch an den Sitzungen der Ausschüsse nicht teilnehmen darf.	Findet sich nun in § 21 wieder.
---	--	--

§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 GeschO steht der betroffenen Person der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen. 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 26 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Auf Antrag eines Teilnehmenden sind dessen Ausführungen wörtlich in der Niederschrift zu vermerken. (3) Der/Die Schriftführer*in wird vom Rat bestimmt. Soll ein/e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister. (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und der schriftführenden Person unterzeichnet und von den Beigeordneten mit einem Sichtvermerk versehen.	§ 25 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 24 GeschO steht der betroffenen Person der Einspruch zu. (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet alsdann der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme der betroffenen Person. Dieser ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Rates ist der betroffenen Person zuzustellen. 3. Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit § 26 22 Niederschrift (1) Über die im Rat gefassten Beschlüsse ist durch die Schriftführung eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss enthalten: a) Die Namen der anwesenden Ratsmitglieder, b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen, c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung, d) die behandelten Beratungsgegenstände, e) die gestellten Anträge, f) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen. (2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten. Auf Antrag eines Teilnehmenden sind dessen Ausführungen wörtlich in der Niederschrift zu vermerken. (3) Der/Die Schriftführer*in wird vom Rat bestimmt. Soll ein/e Bedienstete*r der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister. (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und der schriftführenden Person unterzeichnet und von den Beigeordneten mit einem digitalen Sichtvermerk	Die Mitzeichnung erfolgt über einen digitalen Workflow.
--	--	---

Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit Begründung in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist unter Beachtung des in § 2 (2) verankerten Wahlrechts allen Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten zuzustellen. Werden von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder vom Bürgermeister Änderungen oder Ergänzungen der Niederschrift beantragt, so hat der Rat darüber zu entscheiden. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der Sitzung, in der der Rat die Niederschrift zur Kenntnis nimmt, kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. § 27 Unterrichtung der Öffentlichkeit (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	versehen. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies mit Begründung in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist unter Beachtung des in § 2 (2) verankerten Wahlrechts allen Ratsmitgliedern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten zuzustellen. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden. Werden von einem Ratsmitglied, einer Fraktion oder vom Bürgermeister Änderungen oder Ergänzungen der Niederschrift beantragt, so hat der Rat darüber zu entscheiden. Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern zuzuleiten. (5) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. Ist bis spätestens in der Sitzung, in der der Rat die Niederschrift zur Kenntnis nimmt, kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, vom Schriftführer und ggf. auch von den in Abs. 4 Satz 1 genannten Personen gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. Bei der Anfertigung der Protokolle kann ein Verfahren der automatisierten Transkription verwendet werden. § 27 23 Unterrichtung der Öffentlichkeit (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, dass der Bürgermeister den Wortlaut eines vom Rat gefassten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluss an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.	Anpassung an Mustergeschäftsordnung. Um die Erstellung der Niederschriften effektiver gestalten zu können, soll die Möglichkeit eröffnet werden, automatisierte Transkription zu nutzen. Dieser Vorschlag wird auch von der GPA unterstützt, die in diesem Bereich ebenfalls Optimierungsbedarfe sieht.
--	--	---

(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 28 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht folgende §§ 29 und 30 GeschO abweichende Regelungen enthält. § 29 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion, des Seniorenbeirats oder des Jugendschülerparlamentes	(2) Außerhalb der Ratssitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die vom Rat gefassten Beschlüsse dem Bürgermeister. (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat. II. Geschäftsführung der Ausschüsse § 28 24 Grundregel Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden grundsätzlich die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung, soweit nicht folgende §§ 29 und 30 25 und 26 GeschO abweichende Regelungen enthält. § 25 Das Jugendschülerparlament als Kinder- und Jugendvertretung Der/Die Vorsitzende eines Ausschusses ist auf Verlangen des Jugendschülerparlamentes verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Einer Vertretung des Jugendschülerparlamentes ist in diesem Fall Rederecht in der Sitzung einzuräumen, in der über die Angelegenheit beraten wird. § 29 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse (1) Der/Die Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO NRW). Der/Die Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters bzw. auf Antrag einer Fraktion, des Seniorenbeirats oder des Jugendschülerparlamentes	In der Mustergeschäftsordnung ist erstmalig die Kinder- und Jugendvertretung aufgeführt. Die Verwaltung schlägt daher vor, auch die Kinder- und Jugendvertretung der Stadt Gronau, die vom Jugendschülerparlament übernommen wird, in der Geschäftsordnung aufzunehmen.
---	--	--

verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 GeschO bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 GeschO hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer*in teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 45 GO NRW). Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 GeschO entsprechend. (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen, die von den	verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. (2) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 5 GeschO bedarf. (3) Die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen ist über § 9 Abs. 1 Satz 2 GeschO hinaus nur dann gegeben, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger (stimmberechtigte Ausschussmitglieder nach § 58 Abs. 3 GO NRW) übersteigt; Ausschüsse gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. (4) Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Ausschussmitglieder oder einer Fraktion Ausschussmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen. (5) Der Bürgermeister ist zu allen Ausschusssitzungen einzuladen. Er hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. (6) Ratsmitglieder können an den nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer*in teilnehmen. An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörer*in begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 45 GO NRW). Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 GeschO entsprechend. (7) In den Ausschüssen ist eine Niederschrift über die Beschlüsse aufzunehmen, die von den	Anpassung an Mustergeschäftsordnung und die GO. Die Einschränkung „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt sind“ ist entfallen, daher sollte die Formulierung aus der Mustergeschäftsordnung neu aufgenommen werden.
---	---	---

Ausschussvorsitzenden und den schriftführenden Personen zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und den Beigeordneten zuzuleiten. (8) Die §§ 19 und 27 GeschO finden auf Ausschüsse keine Anwendung. (9) Abweichend von § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung beträgt die Redezeit in den Ausschüssen im Regelfalle 5 Minuten. § 30 Abweichungen des Verfahrens für die Beratung von Anregungen und Beschwerden (1) Im Haupt- und Finanzausschuss haben Antragstellende i.S.d. § 24 GO NRW das Recht, ihre Anregung oder Beschwerde zu erläutern und zu begründen. Wird ein Antrag in den Rat oder einen Ausschuss verwiesen, haben die Antragstellenden auch dort das Recht, ihre Anregung oder Beschwerde zu erläutern und zu begründen. Bei Anregungen und Beschwerden von Gruppierungen gilt dies für deren Sprecher*in. (2) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 S. 1 bis 3 GeschO entsprechend. § 31 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Für den Jugendhilfeausschuss gilt diesbezüglich ausschließlich § 7 Abs. 1 AG KJHG. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	Ausschussvorsitzenden und den schriftführenden Personen zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Bürgermeister, den Ausschussmitgliedern und den Beigeordneten zuzuleiten. (8) Die §§ 19 und 27 18 und 23 GeschO finden auf Ausschüsse keine Anwendung. (9) Abweichend von § 13 Abs. 6 dieser Geschäftsordnung beträgt die Redezeit in den Ausschüssen im Regelfalle 5 Minuten. (10) §§ 14 und 15 dieser Geschäftsordnung finden auf sachkundige Einwohner keine Anwendung. § 30 27 Abweichungen des Verfahrens für die Beratung von Anregungen und Beschwerden (3) Im Haupt- und Finanzausschuss haben Antragstellende i.S.d. § 24 GO NRW das Recht, ihre Anregung oder Beschwerde zu erläutern und zu begründen. Wird ein Antrag in den Rat oder einen Ausschuss verwiesen, haben die Antragstellenden auch dort das Recht, ihre Anregung oder Beschwerde zu erläutern und zu begründen. Bei Anregungen und Beschwerden von Gruppierungen gilt dies für deren Sprecher*in. (4) Im Übrigen gilt § 13 Abs. 6 S. 1 bis 3 GeschO entsprechend. § 31 28 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse (1) Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von drei Tagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von einem Fünftel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder schriftlich Einspruch eingelegt worden ist. Für den Jugendhilfeausschuss gilt diesbezüglich ausschließlich § 7 Abs. 1 AG KJHG. (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat.	Klarstellende Aufnahme der Formulierung aus der Mustergeschäftsordnung.
--	--	--

III. Fraktionen/Ältestenrat § 32 Bildung von Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von den betreffenden Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Der Bürgermeister kann die Fraktionsvorsitzenden einberufen, um sich mit ihnen über die Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen zu beraten. Dies gilt auch für die Beratung über die Handhabung der Geschäftsordnung, bei Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, bei Aufhebung der Sitzungen wegen störender Unruhe und dergleichen.	III. Fraktionen/Ältestenrat § 32 29 Bildung von Fraktionen (1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei drei Ratsmitgliedern bestehen. Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. (2) Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister von den Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden und der Stellvertretung sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten. Zudem hat jede Fraktion, Gruppe und fraktionsloses Ratsmitglied eine Erreichbarkeits-E-Mail-Adresse mitzuteilen, die veröffentlicht werden kann. (3) Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden. Bei der Feststellung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit. (4) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz (stellvertretenden Fraktionsvorsitz) sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister von den betreffenden Fraktionsvorsitzenden ebenfalls schriftlich anzuzeigen. (5) Der Bürgermeister kann die Fraktionsvorsitzenden einberufen, um sich mit ihnen über die Vorbereitung und Durchführung der Ratssitzungen zu beraten. Dies gilt auch für die Beratung über die Handhabung der Geschäftsordnung, bei Ausschluss eines Ratsmitgliedes von den Sitzungen, bei Aufhebung der Sitzungen wegen störender Unruhe und dergleichen.	Lt. § 56 Abs. 2 GO für Gronau ab drei RM Da die Verwaltung häufig Anfragen von u.a. Bürgern nach Kontaktdaten der Fraktionen erhält, wäre es sinnvoll, wenn die Fraktionen, Gruppen und fraktionslose RM eine entsprechende E-Mail-Adresse zur Verfügung stellen.
--	---	---

(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG)) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b) DSG). § 33 Ältestenrat Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, seinen nach § 67 Abs. 1 GO NRW gewählten Stellvertretungen, den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Gronau vertretenen Fraktionen sowie den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW.	(6) Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (i.S.d. § 3 Abs. 1 und 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG)) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des DSG entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (§ 19 Abs. 3 Satz 1 lit. b) DSG) (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchstabe a) DSGVO). § 33 30 Ältestenrat Der Ältestenrat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, seinen nach § 67 Abs. 1 GO NRW gewählten Stellvertretungen, den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Gronau vertretenen Fraktionen sowie den stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden nach Maßgabe des § 46 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW. § 31 Interfraktionelle Arbeitsgruppe „Strategische Entwicklung“ Die interfraktionelle Arbeitsgruppe „Strategische Entwicklung“ dient dem fraktionsübergreifenden Informationsaustausch zwischen den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Gronau sowie der Verwaltung. Sie befasst sich mit allen übergreifenden strategischen Themen und grundsätzlichen Fragestellungen zur zukünftigen Entwicklung der Stadt Gronau. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, den kontinuierlichen Dialog zwischen den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Gronau sowie der Verwaltung zu fördern und gemeinsame Grundlagen für wichtige strategische Entscheidungen zu schaffen. Die Arbeitsgruppe wird vom Bürgermeister einberufen. Ihr gehören die Vorsitzenden der Fraktionen, die Sprecher/innen der Gruppen im Rat der Stadt Gronau sowie der Verwaltungsvorstand an.	Anpassung an Mustergeschäftsordnung. Um einen kontinuierlichen Dialog zwischen den Fraktionen und Gruppen im Rat der Stadt Gronau sowie der Verwaltung zu fördern und gemeinsame Grundlagen für wichtige strategische Entscheidungen zu schaffen, wird vorgeschlagen, eine interfraktionelle Arbeitsgruppe einzurichten.
--	--	--

IV. Datenschutz § 34 Datenschutz Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten.	IV. Datenschutz § 34 32 Datenschutz und Datenverarbeitung Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen. Die geltenden Datenschutzbestimmungen sind einzuhalten. Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben. Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter/die Stellvertreterin, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines/einer Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen (vgl. § 49 Abs. 1 DSG NRW). Zu beachten ist hierbei die Beschränkung des Auskunftsrechts	Aufnahme der Formulierungen aus der Mustergeschäftsordnung. Aufnahme der Formulierungen aus der Mustergeschäftsordnung.
---	--	---

V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 35 Schlussbestimmungen Die aktuellen Fassungen dieser Geschäftsordnung sowie des übrigen Ortsrechtes sind digital über die Internetseite der Stadt Gronau abrufbar. § 36 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung mit der Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am 17.03.2021 in Kraft.	gem. § 12 DSG NRW. Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Gemeindeverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen. V. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten § 35 33 Schlussbestimmungen Die aktuellen Fassungen dieser Geschäftsordnung sowie des übrigen Ortsrechtes sind digital über die Internetseite der Stadt Gronau abrufbar. § 36 34 Inkrafttreten Die Geschäftsordnung tritt in der geänderten Fassung mit der Beschlussfassung durch den Rat in seiner Sitzung am XX.XX.2025 in Kraft.	
--	--	--